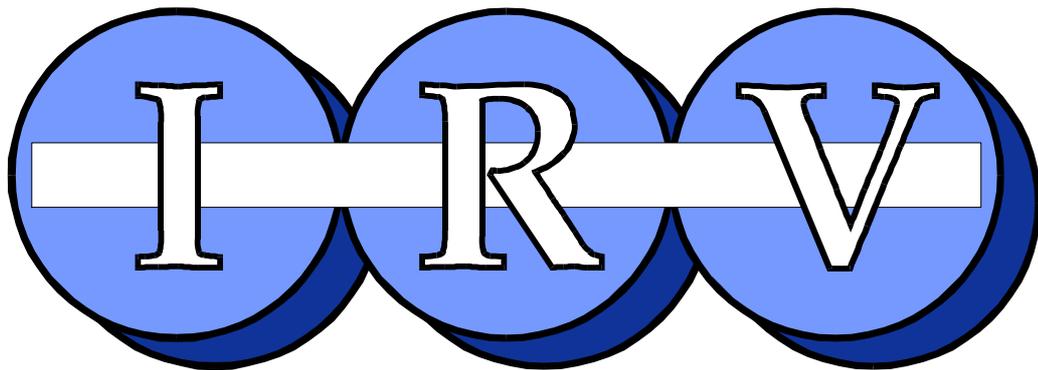


# Allgemeine Vertragsbedingungen

für



**Hardware-Wartungsverträge**

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>3</b>
<b>1. LEISTUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>1.1. Eingeschlossene Leistungen</b>	<b>4</b>
<b>1.2. Ansprech-, Reaktions- und Arbeitszeit</b>	<b>4</b>
1.2.1. Variante A (2 Stunden Full-Service, rund um die Uhr)	4
1.2.2. Variante B (4 Stunden mit Ersatzmaschine)	5
1.2.3. Variante C (4 Stunden)	6
1.2.4. Variante D (1 Werktag, im IRV Reparaturzentrum)	6
1.2.5. Variante E (LAN-Server + Datenrekonstruktion)	6
1.2.5.1. Die in der Wartung eingeschlossenen Geräte und Leistungen	6
1.2.5.2. Die in der Wartung nicht eingeschlossenen Geräte und Leistungen	7
1.2.5.3. Datenrekonstruktion	7
1.2.6. Variante F (LAN-Server)	7
1.2.7. Variante G (COM-Server + Datenrekonstruktion)	7
1.2.7.1. Datenrekonstruktion	8
1.2.8. Variante H (COM-Server)	8
<b>1.3. Leistungsort</b>	<b>9</b>
1.3.1. Leistungsort Variante A, B, C	9
1.3.2. Leistungsort Variante D	9
1.3.3. Leistungsort Variante E, F, G, H	9
<b>1.4. Nicht eingeschlossene Leistungen</b>	<b>9</b>
<b>2. VORAUSSETZUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>2.1. Anforderungen an das Gerät</b>	<b>10</b>
<b>2.2. Anforderungen an den Aufstellungsort</b>	<b>11</b>
<b>2.3. Anforderungen an den Kunden</b>	<b>11</b>
<b>3. AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE</b>	<b>11</b>
<b>4. ALLGEMEINES</b>	<b>12</b>
<b>4.1. Entgelt</b>	<b>12</b>
<b>4.2. Laufzeit und Kündigung</b>	<b>12</b>
<b>4.3. Zahlungsbedingungen</b>	<b>12</b>
<b>4.4. Haftung</b>	<b>13</b>

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

## 4.5. Konsumentenschutzgesetz

13

*Ende des Vertrages*

13

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Aufschlag in Abhängigkeit der Entfernung .....	5
Tabelle 2: Reaktionszeit in Abhängigkeit der Entfernung .....	5

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

## 1. LEISTUNGEN

Die Leistungen werden von IRV Datenverarbeitung GmbH, im weiteren kurz **IRV** genannt, erbracht.

### 1.1. Eingeschlossene Leistungen

Die Kundendienstleistungen umfassen die Diagnostizierung und die Behebung der Schadensursache, sofern sie Hardware-Teile betreffen.

Alle schadhafte oder nicht einwandfreien Teile werden, soweit es **IRV** erforderlich erscheint, ohne zusätzliche Kosten ausgewechselt. Die von **IRV** gelieferten Ersatzteile sind entweder neu oder gleichwertig. Ausgetauschte Hardware-Teile gehen in das Eigentum von **IRV** über.

Kann der Schaden im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **IRV** bis zur endgültigen Behebung der Schadensursache eine Zwischenlösung herbeiführen, die gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Anwender erfordert.

**IRV** ist berechtigt, zur Verbesserung der Funktion und / oder der Zuverlässigkeit der Geräte Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, ohne sie dem Auftraggeber gesondert bekanntzugeben oder zu berechnen.

Vorbeugende Wartung — soweit von **IRV** oder vom Hersteller empfohlen — wird im Zuge einer Wartung oder Reparatur vorgenommen.

### 1.2. Ansprech-, Reaktions- und Arbeitszeit

Die Ansprechzeit, Reaktionszeit und Arbeitszeit sind von der Art des Wartungsvertrages abhängig.

#### 1.2.1. Variante A (2 Stunden Full-Service, rund um die Uhr)

Der Auftraggeber richtet Fehlermeldungen an eine spezielle HotLine-Nummer der **IRV**, und zwar von 0:00 bis 24:00 Uhr, dies gilt als Ansprechzeit. Notwendige Reparaturarbeiten werden innerhalb von 2 Stunden (exklusive Wegzeiten) nach Aufforderung begonnen, dies gilt als Reaktionszeit.

Die Reparatur- und Wartungsarbeiten werden von 0:00 bis 24:00 Uhr am Leistungsort (=Aufstellungsort) ausgeführt, dies gilt als Arbeitszeit.

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

Die Reparatur- und Wartungsarbeiten, die nicht am Leistungsort durchzuführen sind, werden werktags (montags bis freitags) zwischen 8:30 und 17:30 Uhr ausgeführt, dies gilt als Arbeitszeit.

Für Reparaturarbeiten bei Entfernungen über 160 km wird ein Zuschlag von 25 % in Anrechnung gebracht.

## 1.2.2. Variante B (4 Stunden mit Ersatzmaschine)

Der Auftraggeber richtet Fehlermeldungen an **IRV**, und zwar werktags (montags bis freitags) in der normalen Arbeitszeit zwischen 8:30 und 17:30 Uhr, dies gilt als Ansprechzeit. Außerhalb dieser Ansprechzeit eingehende Fehlermeldungen gelten als zu Beginn der nächsten Ansprechzeit zugegangen. Notwendige Reparaturarbeiten werden innerhalb eines Arbeitstages nach Aufforderung begonnen, dies gilt als Reaktionszeit.

Die Reparatur- und Wartungsarbeiten werden werktags (montags bis freitags) zwischen 8:30 und 17:30 Uhr ausgeführt, dies gilt als Arbeitszeit. Sollte innerhalb von 4 Stunden der Schaden nicht reparabel sein, so wird eine zumindest gleichwertige Anlage ersatzweise zur Verfügung gestellt.

Für Reparaturarbeiten bei Entfernungen über 160 km wird ein Zuschlag laut der folgenden Tabelle in Anrechnung gebracht.

<b>Zone</b>	<b>Entfernung</b>	<b>Zuschlag</b>
Innland	0 - 160 km	0 %
Innland	161 - 320 km	25 %
Ausland	Europa	50 %
Ausland	nicht Europa	100 %

**Tabelle 1: Aufschlag in Abhängigkeit der Entfernung**

Die Reaktionszeit ändert sich laut folgender Tabelle:

<b>Zonen</b>	<b>Entfernung</b>	<b>Reaktionszeit</b>
4/5	161-320km	innerhalb von 2 Arbeitstagen
6	321-480km	innerhalb von 3 Arbeitstagen

**Tabelle 2: Reaktionszeit in Abhängigkeit der Entfernung**

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

## 1.2.3. Variante C (4 Stunden)

Die Variante C ist gleich mit der Variante B, jedoch wird keine Ersatzmaschine zur Verfügung gestellt.

## 1.2.4. Variante D (1 Werktag, im IRV Reparaturzentrum)

Der Auftraggeber richtet Fehlermeldungen an **IRV**, und zwar werktags (montags bis freitags) in der normalen Arbeitszeit zwischen 8:30 und 17:30 Uhr, dies gilt als Ansprechzeit. Außerhalb dieser Ansprechzeit eingehende Fehlermeldungen gelten als zu Beginn der nächsten Ansprechzeit zugegangen. Notwendige Reparaturarbeiten werden innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung begonnen, dies gilt als Reaktionszeit.

Die Reparatur- und Wartungsarbeiten werden werktags (montags bis freitags) zwischen 8:30 und 17:30 Uhr ausgeführt, dies gilt als Arbeitszeit.

## 1.2.5. Variante E (LAN-Server + Datenrekonstruktion)

Der Auftraggeber richtet Fehlermeldungen an **IRV**, und zwar werktags (montags bis freitags) in der normalen Arbeitszeit zwischen 8:30 und 17:30 Uhr, dies gilt als Ansprechzeit. Außerhalb dieser Ansprechzeit eingehende Fehlermeldungen gelten als zu Beginn der nächsten Ansprechzeit zugegangen. Notwendige Reparaturarbeiten werden innerhalb eines Arbeitstages nach Aufforderung begonnen, dies gilt als Reaktionszeit.

Die Reparatur- und Wartungsarbeiten werden werktags (montags bis freitags) zwischen 8:30 und 17:30 Uhr ausgeführt, dies gilt als Arbeitszeit. Sollte innerhalb von 4 Stunden der Schaden nicht reparabel sein, so wird eine zumindest gleichwertige Anlage ersatzweise zur Verfügung gestellt, bei der eine Datenrekonstruktion vorgenommen wird.

Für Reparaturarbeiten bei größeren Entfernungen wird ein Zuschlag laut „Tabelle 1: Aufschlag in Abhängigkeit der Entfernung“ (siehe Seite 5) vorgenommen.

Die Reaktionszeit bei größeren Entfernungen ändert sich laut „Tabelle 2: Reaktionszeit in Abhängigkeit der Entfernung“ (siehe Seite 5).

### 1.2.5.1. Die in der Wartung eingeschlossenen Geräte und Leistungen

Dieser Service-Vertrag ist dafür konzipiert, dass alle mit dem LAN in unmittelbarer Verbindung stehenden Teile unter Wartung sind. Dies sind:

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

- a) der File-Server und alle in ihm eingebaute Komponenten (sind auch in dem Listenpreis = Berechnungsbasis enthalten),
- b) die in den Workstation eingebauten LAN-Adapter,
- c) alle in Verbindung mit der Fehlersuche notwendigen Klärungsarbeiten (ausgenommen der aktiven Bestandteile des Verkabelungssystems, siehe Punkt „Die in der Wartung nicht eingeschlossenen Geräte und Leistungen“ später in diesem Kapitel),
- d) alle in Verbindung mit der Fehlerbeseitigung notwendigen Arbeiten (wie Kabel-Messungen, Kabel- / Stecker-Montagen etc.).

## 1.2.5.2. Die in der Wartung nicht eingeschlossenen Geräte und Leistungen

- a) Alle Leistungen der aktiven Bestandteile des Verkabelungssystem (wie eventuell vorhandene Bridges, Router, Repeater, Hub's, aktive MSAU's etc.). Für sie wird ein eigener Wartungsvertrag abgeschlossen.
- b) Die passiven Bestandteile des Verkabelungssystem (wie Stockverteiler, Kabelschrank, etc.).
- c) Die in den Kabelkanälen verlegten Kabel.

## 1.2.5.3. Datenrekonstruktion

Damit von **IRV** eine Datenrekonstruktion durchgeführt werden kann, stellt der Kunde **IRV** die aktuelle (wenn möglich tagesaktuelle) Datensicherung zur Verfügung, die nach den **IRV**-Richtlinien (und eventuell mit **IRV**-Programmen) durchgeführt wurde, um zu gewährleisten, dass auch alle System-Parameter und Konfigurationsdetails rückgesichert werden können.

Falls die Datensicherung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder Komplikationen bei der Rücksicherung auftreten, deckt der Wartungsvertrag lediglich Leistungen bis zu einem Mann-Tag (das sind 8 Arbeitsstunden) ab.

## 1.2.6. Variante F (LAN-Server)

Die Variante F ist gleich mit der Variante E, jedoch wird keine Datenrekonstruktion durchgeführt.

## 1.2.7. Variante G (COM-Server + Datenrekonstruktion)

Der Auftraggeber richtet Fehlermeldungen an **IRV** und zwar werktags (montags bis freitags) in der normalen Arbeitszeit zwischen 8:30 und 17:30 Uhr, dies gilt als Ansprechzeit. Außerhalb

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

dieser Ansprechzeit eingehende Fehlermeldungen gelten als zu Beginn der nächsten Ansprechzeit zugegangen. Notwendige Reparaturarbeiten werden innerhalb eines Arbeitstages nach Aufforderung begonnen, dies gilt als Reaktionszeit.

Die Reparatur- und Wartungsarbeiten werden werktags (montags bis freitags) zwischen 8:30 und 17:30 Uhr ausgeführt, dies gilt als Arbeitszeit. Sollte innerhalb von 4 Stunden der Schaden nicht reparabel sein, so wird eine zumindest gleichwertige Anlage ersatzweise zur Verfügung gestellt, bei der eine Datenrekonstruktion vorgenommen wird.

## 1.2.7.1. Datenrekonstruktion

Damit von **IRV** eine exakte Datenrekonstruktion durchgeführt werden kann, stellt der Kunde **IRV** die aktuelle (wenn möglich tagesaktuelle) Datensicherung zur Verfügung, die nach den **IRV**-Richtlinien (und eventuell mit **IRV**-Programmen) durchgeführt wurde, um zu gewährleisten, dass auch alle System-Parameter und Konfigurationsdetails rückgesichert werden können.

**IRV** speichert eine Grundkonfiguration der COM-Server-Parameter im eigenen Hause zur sofortigen Datenrekonstruktion, sofern diese Daten ein Volumen von 250 MB nicht überschreiten. Damit ist **IRV** in der Lage, selbst bei unzureichender Datensicherung des Kunden die Grundfunktionen des COM-Servers zu gewährleisten.

Falls die Datensicherung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder Komplikationen bei der Rücksicherung auftreten, deckt der Wartungsvertrag lediglich Leistungen bis zu einem Mann-Tag (das sind 8 Arbeitsstunden) ab.

Für Reparaturarbeiten bei größeren Entfernungen wird ein Zuschlag laut „Tabelle 1: Aufschlag in Abhängigkeit der Entfernung“ (siehe Seite 5) vorgenommen.

Die Reaktionszeit bei größeren Entfernungen ändert sich laut „Tabelle 2: Reaktionszeit in Abhängigkeit der Entfernung“ (siehe Seite 5).

## 1.2.8. Variante H (COM-Server)

Die Variante H ist gleich mit der Variante G, jedoch wird keine Datenrekonstruktion, Konfiguration oder Parametrierung durchgeführt.

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

## 1.3. Leistungsort

### 1.3.1. Leistungsort Variante A, B, C

Der Leistungsort ist der Standort der Maschinen, das ist in der Regel beim Kunden.

### 1.3.2. Leistungsort Variante D

Der Kunde sendet sein Gerät mit einer genauen Fehlerbeschreibung frachtfrei und versichert an das

**IRV Reparaturzentrum, Brown Boveri Straße 6 / Top 18, 2351 Wr. Neudorf, Austria.**

**IRV** erbringt die vereinbarten Leistungen und sendet das Gerät spätestens 3 Tage nach Erhalt innerhalb Österreichs unfrei an den Kunden zurück.

### 1.3.3. Leistungsort Variante E, F, G, H

Der Leistungsort ist der Standort der Maschinen, das ist in der Regel beim Kunden.

Die Vorbereitungen und Grundkonfigurationen der Maschinen erfolgt bereits im **IRV** Reparaturzentrum.

## 1.4. Nicht eingeschlossene Leistungen

Kundendienstleistungen, die zurückzuführen sind auf:

- a) Verwendung von nicht den **IRV**-Spezifikationen entsprechendem Zubehör oder (gerätespezifischem) Verbrauchsmaterial (z.B. Fremdplatten, Plattenstapeln, Kassetten, Druckpapier, Toner, Farbbänder, etc.),
- b) Verwendung der Geräte unter Bedingungen (z.B. Netzschwankungen, Verschmutzungen, Abweichungen von der empfohlenen Raumtemperatur oder Luftfeuchtigkeit), die nicht den **IRV**-Spezifikationen entsprechen,
- c) unsachgemäße Bedienung,
- d) Änderungen, Wartungs- oder Reparaturarbeiten die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **IRV** vom Kunden oder einem Dritten durchgeführt worden sind,
- e) Elementarereignisse und/oder Schäden durch höhere Gewalt (Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Streik, usw.), durch Unfälle,

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

- f) Arbeiten an Geräten, die **IRV** nicht hergestellt oder geliefert hat, und Arbeiten aufgrund von Interface-Problemen zwischen **IRV**-Geräten und Geräten anderer Hersteller und Lieferanten,
- g) Fehlerursachen, die durch ein nicht von **IRV** gewartetes Gerät verursacht werden,
- h) äußere Reinigung, Farbanstrich oder sonstige Oberflächenbehandlungen,
- i) laufende Wartung gemäß Handbuch des Herstellers,
- j) andere, von **IRV** nicht zu vertretende Gründe.

Diese Kundendienstleistungen können auf Anforderung und gegen gesonderte Verrechnung von **IRV** übernommen werden.

Weiters sind folgende Leistungen nicht inkludiert:

- a) Wartungsarbeiten außerhalb der vereinbarten Wartungszeiten,
- b) Arbeiten an nicht **IRV**-Produkten,
- c) Datenwiederbeschaffung,
- d) Austausch von Verbrauchsmaterialien wie Farbbänder, Datenträger usw.,
- e) Datensicherung.

Auch diese Kundendienstleistungen können auf Anforderung und gegen gesonderte Verrechnung von **IRV** übernommen werden.

## 2. VORAUSSETZUNGEN

Diese Grundvoraussetzungen müssen vom Kunden gewährleistet, bzw. erbracht werden. Dies gilt, mit Ausnahme der Anforderungen an das Gerät, für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung.

### 2.1. Anforderungen an das Gerät

Voraussetzung für diese Kundendienstvereinbarung ist, dass sich die Geräte bei Vertragsbeginn in einwandfreiem Zustand befinden. Die vereinbarten Leistungen werden für bestimmte Produkte nur dann erbracht, wenn sie technisch auf dem, von **IRV** vorgeschriebenen Stand sind, bzw. die von **IRV** vorgeschriebene max. Nutzung nicht überschritten worden ist.

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

Sofern diese Kundendienstvereinbarung auf Wunsch des Auftraggebers nicht unmittelbar nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in Kraft tritt, ist **IRV** berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine Überprüfung des Aufstellungsortes und eine Generalüberholung der Geräte vorzunehmen.

## 2.2. Anforderungen an den Aufstellungsort

Der Kunde ermöglicht den **IRV**-Technikern Zutritt zu den Produkten und das Testen mit den — zur Reparatur des Produktes — notwendigen Programmen, sowie die unentgeltliche Benützung von Kommunikationsmitteln zur eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit der eigenen Werkstätte, um die Möglichkeit zu haben, wenn nötig über die Arbeitszeit des Kunden hinaus die Intervention fortzusetzen, wobei auch ein Vertreter des Kunden anwesend sein muss.

## 2.3. Anforderungen an den Kunden

Der Kunde übernimmt die vorgeschriebene tägliche Wartung nach den **IRV**-Richtlinien oder nach den Handbüchern des Herstellers.

Wenn von **IRV** angefordert, wird der Kunde, vor einer Fehlermeldung an **IRV**, die mit den Geräten oder durch **IRV** gelieferten Selbsttests durchführen.

Verwendet der Kunde **IRV**-Geräte zusammen mit toxischen Substanzen, müssen die Kundendienstleistungen unter Anleitung von **IRV** vom Kunden durchgeführt werden.

Der Kunde ist verantwortlich für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Produktes, sowie für die Sicherheit der gespeicherten Daten (d.h. alle erfassten und geänderten Daten sind laufend zu sichern).

## 3. AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

Ein Wartungsabkommen kann nicht abgeschlossen werden, wenn

- a) die Geräte mit anderen Geräten zusammenarbeiten oder verbunden sind, die in den **IRV**- oder Hersteller-Dokumentationen nicht ausdrücklich als kompatibel aufscheinen,
- b) die Geräte von **IRV** dafür nicht vorgesehen sind,
- c) die Geräte vom Kunden oder einem Dritten verändert wurden,

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

- d) der Kunde von **IRV** oder vom Hersteller nicht die Zustimmung erhalten hat, von **IRV** oder vom Hersteller vorgeschriebene technische Änderungen oder Verbesserungen durchzuführen.

## 4. ALLGEMEINES

Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von **IRV** übertragen.

Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der **IRV**-Unternehmensgruppe mit Hilfe automations-unterstützter Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der **IRV** in diesem Vertrag bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmenstandort von **IRV**.

### 4.1. Entgelt

Den Entgelten liegen die Preise der **IRV**-Preisliste zugrunde, in der gültigen österreichischen Währung (z.B. Euro) exklusive MwSt., sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt. Das Entgelt wird in vereinbarten Perioden in Rechnung gestellt, ist im Voraus zu entrichten und gilt für diesen Zeitraum als Festpreis.

Erhöhungen des Entgelts werden 30 Tage vor Ablauf einer Periode bekanntgegeben.

### 4.2. Laufzeit und Kündigung

Diese Kundendienstvereinbarung hat eine Laufzeit von mindestens 6 Monaten und verlängert sich um jeweils um ein Quartal bis zum Auslaufen der Produktunterstützung. Jeder Vertragspartner kann sie 3 Monate vor Ablauf einer Periode kündigen.

### 4.3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind netto Kassa zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 6%-Punkten p.a. über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank vereinbart.

# Hardware Wartungs- vertragsbedingungen

## 4.4. Haftung

Die Haftung der **IRV** für sämtliche Ansprüche des Kunden ist auf den kleineren der folgenden Beträge begrenzt:

- ⇒ für Programmpakete auf Euro 50.000,--
- ⇒ für Produkte auf Euro 150.000,--

oder

- ⇒ auf den Preis des Produktes

wobei jeweils jenes Produkt heranzuziehen ist, das den Schaden verursacht hat, Gegenstand des Anspruches ist oder in direkter Beziehung dazu steht.

Diese Begrenzung gilt nicht für Personenschäden oder für Schäden an körperlichen Sachen.

**IRV** haftet jedoch nicht für entgangenen Gewinn, für erwartete, aber nicht eingetretene Einsparungen, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, für mittelbare Schäden sowie für Folgeschäden und für Schäden an aufgezeichneten Daten, auch wenn **IRV** oder der **IRV**-Vertragshändler über die Möglichkeit solcher Schäden verständigt wurde.

Für die Wiederbeschaffung von vernichteten Daten haftet **IRV** nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und wenn der Kunde die Daten aus Datenmaterial in maschinenlesbarer Form bereit hält und diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Kunde haftet für seine Datensicherheit und für eine aktuelle Datensicherung.

Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet **IRV** im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## 4.5. Konsumentenschutzgesetz

Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, gelten die Vertragsbestimmungen im Hinblick auf Punkt 4, Gerichtsstand nur insoweit, als sie nicht gegen das Konsumentenschutzgesetz verstoßen.

.....*Ende des Vertrages*.....